

Generalstatut

Grundlagen

§ 1

Selbstverständnis und Struktur

Das Internationale Kolpingwerk ist die von Adolph Kolping gegründete und geprägte katholische, familienhafte und lebensbegleitende Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Es gliedert sich in örtliche Kolpingsfamilien und deren Zusammenschlüsse in Diözesan- bzw. Regionalverbände und Nationalverbände.

§ 2

Name und Sitz

1. Diese Gemeinschaft führt den Namen "Internationales Kolpingwerk", im folgenden Kolpingwerk genannt.
2. Der Sitz des Kolpingwerkes ist Köln (Deutschland), wo Adolph Kolping wirkte und begraben liegt.

§ 3

Ziele und Aufgaben

Das Kolpingwerk will gemäß seinem Programm seine Mitglieder befähigen, sich als Christen in der Welt und damit im Beruf, in Ehe und Familie, in Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren; seinen Mitgliedern und der Gesellschaft Lebenshilfen anbieten; durch die Aktivitäten seiner Mitglieder und seiner Gruppierungen das Gemeinwohl im christlichen Sinne fördern und an der ständigen Erneuerung und Humanisierung der Gesellschaft mitwirken.

§ 4

Symbol der Einheit

Das gemeinsame Zeichen des Kolpingwerkes ist das "K" in den Farben schwarz-orange.

§ 5

Materielle Grundlagen

Die finanziellen Mittel des Kolpingwerkes werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Erträgen des Vermögens und aus sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 6

Namensführung, Satzungen und Aktivitäten von Kolping-Rechtsträgern und -Einrichtungen

1. Die Kolping-Namensführung aller Kolping-Einrichtungen und ihrer Rechtsträger ist grundsätzlich zustimmungspflichtig. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Generalpräsidium. Nach Gründung eines Nationalverbandes kann das Generalpräsidium seine Rechte an den Nationalverband delegieren, der die entsprechende Handhabung regelt.
2. Das Generalpräsidium resp. der Nationalverband durch die dafür vorgesehenen Instanzen sind berechtigt, Kolping-Einrichtungen und/oder deren Rechtsträgern die Fortführung der Namensbezeichnung zu untersagen, wenn ihr Wirken dem Wesen, Ziel und Ansehen des Kolpingwerkes abträglich ist.
3. Alle Satzungen von Rechtsträgern innerhalb des Kolpingwerkes bedürfen der Genehmigung. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Generalpräsidium. Nach Gründung eines Nationalverbandes kann das Generalpräsidium seine Rechte an den Nationalverband delegieren, der die entsprechende Handhabung regelt. Entsprechendes gilt auch für Satzungsänderungen. Die Satzungen dürfen die Bestimmungen der Programme und der Statuten des Kolpingwerkes nicht missachten oder für unanwendbar erklären.
4. Der Erwerb von Grundstücken, Häusern und grundstücksähnlichen Rechten durch die örtliche Kolpingsfamilie bzw. deren Rechtsträger sowie der Verkauf und die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Nationalvorstandes/-präsidiums bzw. des Generalpräsidiums. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine evtl. Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Nationalvorstandes/-präsidiums bzw. des Generalpräsidiums nicht begründen.
5. Den Nationalverbänden steht es im Bedarfsfalle frei, in Ansehung der einschlägigen Gesetzgebung weitergehende Regelungen hinsichtlich der Prüfung bzw. Kontrolle der Aktivitäten verbandlicher Einrichtungen resp. ihrer Rechtsträger zu treffen.

Mitgliedschaft

§ 7

Aufnahme

1. Mitglied kann eine natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Kolpingwerkes bekennt und bereit ist, sie zu verwirklichen.
2. Mitglied wird man grundsätzlich in einer örtlichen Kolpingsfamilie. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist daher an die örtliche Kolpingsfamilie zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie.
4. Mit der Aufnahme in die Kolpingsfamilie wird auch die Mitgliedschaft im Kolpingwerk erworben.

§ 8

Einzelmitgliedschaft

Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann Einzelmitgliedschaft beim Nationalverband - nach Maßgabe seiner entsprechenden Bestimmungen auch bei regionalen Gliederungen - oder beim Kolpingwerk erworben werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - Stimm- und Wahlrecht nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen wahrzunehmen;
 - an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen des Möglichen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - das Leben des Kolpingwerkes in all seinen Gliederungen mitzutragen und sich für die Verwirklichung des Programms einzusetzen;
 - den von den zuständigen Organen beschlossenen Beitrag zu entrichten.

§ 10

Mitgliedergruppen

1. Innerhalb der Mitgliedschaft kann es verschiedene Mitgliedergruppen geben, deren Einteilung Sache der Nationalverbände ist.
2. Die Mitglieder bis zu einem vom Nationalverband festzulegenden Alter bilden die Kolpingjugend.
3. Die Mitglieder haben innerhalb ihrer Gruppen die gleichen Rechte und Pflichten. Die Gruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der übergeordneten Organe.

§ 11

Ende einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch Tod - durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

§ 12

Freiwilliger Austritt

1. Mitglieder, die aus der Kolpingsfamilie austreten wollen, haben ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Austritt wird wirksam mit der Feststellung des Austritts durch den Vorstand und verpflichtet zur Rückgabe des Mitgliederausweises.
2. Für Einzelmitglieder nach § 8 gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 13

Ausschluss

1. Ein Mitglied, das nachweisbar gegen seine Pflichten gemäß § 9 verstößt, kann ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss kann erfolgen
 - durch den Vorstand der Kolpingsfamilie,
 - durch die vom Nationalverband dafür festgelegten Instanzen,
 - durch das Generalpräsidium.
3. Über den beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen; ihm steht innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht gemäß § 20 zu.

Ein Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des zuständigen Gremiums beschlossen werden. In jedem Falle ist vorher der zuständige Vorstand zu hören.

III. Die Kolpingsfamilie

§ 14

Gründung

1. Die Gründung einer Kolpingsfamilie wird rechtswirksam, wenn durch Aushändigung der Gründungsurkunde die Eingliederung in das Kolpingwerk formell vollzogen wird. Die Gründungsurkunde wird vom Nationalverband ausgestellt und unterschrieben. Für Länder ohne Nationalverband stellt der Generalpräses die Gründungsurkunde aus und unterzeichnet sie.
2. Voraussetzung für die Aufnahme einer neuen Kolpingsfamilie ist die Anerkennung des durch den Nationalverband festgelegten bzw. genehmigten Ortsstatuts bzw. – wo kein Nationalverband vorhanden ist – die Prüfung und Bestätigung der Satzung durch das Generalpräsidium.

§ 15

Organe

Organe der Kolpingsfamilie sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Einzelheiten bezüglich des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Ortsstatut.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl des Vorstandes
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Entgegennahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Schwerpunkte der Arbeit.

§ 17

Vorstand

1. Der Vorstand ist Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Er handelt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der programmatischen Zielsetzung und der Beschlüsse der übergeordneten Instanzen.
2. Der Vorstand berät und entscheidet in den Angelegenheiten der Kolpingsfamilie, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. In der Behandlung von Angelegenheiten, die nur eine der durch Satzung festgelegten Gruppen angehen, gilt § 10 Abs. 3. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird durch das Ortsstatut geregelt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden gewählt und sollen voll in der Gemeinschaft der Katholischen Kirche stehen. Sie nehmen in kollegialer Verantwortung ihre Aufgaben wahr.

§ 18

Der/Die Vorsitzende

1. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Zeit gewählt. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der/die Vorsitzende vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Er/sie trägt insbesondere die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und ist verantwortlich für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.

§ 19

Der Präses

1. Präses der Kolpingsfamilie ist in der Regel ein katholischer Priester, der im Geiste Adolph Kolpings sein Amt in Geschwisterlichkeit und Partnerschaft ausübt. Er trägt die pastorale Verantwortung für die Kolpingsfamilie. Er erfüllt seinen pastoralen Dienst, indem er den einzelnen und die Gemeinschaft in dem Bemühen um persönliche Glaubensentscheidungen fördert und in der Erfüllung ihres christlichen Weltauftrages begleitet. Er trägt eine besondere Verantwortung für die geistige Ausrichtung der Kolpingsfamilie auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der Katholischen Soziallehre.
2. Der Präses wird von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt. Mit der Annahme der Wahl ist er Mitglied der Kolpingsfamilie und des Vorstandes.
3. Die jeweiligen kirchlichen Bestimmungen sind zu beachten.
4. Die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie kann eine(n) Verantwortliche(n) für den pastoralen Dienst wählen; Näheres regeln die Nationalverbände.

§ 20

Vermittlung

Bei Einspruch gemäß § 13 Abs. 3 und bei allen ernststen Meinungsverschiedenheiten haben die Beteiligten das Recht, die vom Nationalverband festgelegten Instanzen anzurufen. Bei Kolpingsfamilien ohne Nationalverband ist das Generalpräsidium zuständig. Bei den Vermittlungsbemühungen müssen beide Seiten gehört werden. An den Vermittlungsentscheid der letzten Instanz sind alle Beteiligten gebunden.

§ 21

Kolpingsfamilien ohne Nationalverband

Die Kolpingsfamilien in den Ländern, in denen kein Nationalverband besteht, unterstehen unmittelbar dem Generalpräses. Ihre Satzungen bedürfen der Genehmigung des Generalpräsidiums.

§ 22 Auflösung

1. Eine Kolpingsfamilie kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Einzelheiten regelt der Nationalverband, bei Kolpingsfamilien ohne Nationalverband das Generalpräsidium.
2. Bei der Auflösung einer Kolpingsfamilie können sich die Mitglieder einer anderen Kolpingsfamilie anschließen oder die Einzelmitgliedschaft erwerben.
3. Wenn eine Kolpingsfamilie die Pflichten gegenüber dem Kolpingwerk nicht erfüllt oder gegen dessen Ziele und Aufgaben verstößt oder wenn die Voraussetzungen für ein geordnetes Gemeinschaftsleben nicht mehr bestehen, kann das Generalpräsidium bzw. das Leitungsorgan des Nationalverbandes die betreffende Kolpingsfamilie auflösen. In jedem Falle muss mit dem Vorstand der betreffenden Kolpingsfamilie vorher Rücksprache genommen werden.
4. Archiv und sonstige Vermögensbestände der Kolpingsfamilie werden entsprechend den Regelungen des Nationalverbandes sichergestellt, bei Kolpingsfamilien ohne Nationalverband nach Maßgabe der Weisungen des Generalpräsidiums.

IV. Nationalverband

§ 23 Konstituierung

Befinden sich in einem politisch selbständigen Land wenigstens zehn Kolpingsfamilien, so kann das Generalpräsidium auf deren Antrag die Gründung eines eigenen Nationalverbandes und das entsprechende Nationalstatut genehmigen. Änderungen der Nationalstatuten bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Generalpräsidiums.

§ 24 Aufgaben

1. Aufgabe des Nationalverbandes ist die Verwirklichung des Programms des Kolpingwerkes auf der Grundlage der spezifischen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kirchlichen Situation des betreffenden Landes.
2. Dazu gehören insbesondere
 - die Koordination der Aktivitäten seiner Gliederungen,
 - die Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen seinen Gliederungen,
 - die Anregung und Herausgabe von Stellungnahmen und Erklärungen,
 - die Erarbeitung und Herausgabe von Verbandsschrifttum,
 - die Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Führungskräfte,
 - die Wahrnehmung von Außenvertretungen für den Verband.

§ 25 Rechte und Pflichten

Der Nationalverband hat im Rahmen des Programms des Kolpingwerkes und des Generalstatuts in seinem Bereich das Recht und die Pflicht

- ein den konkreten Gegebenheiten entsprechendes Programm zu beschließen und zu verwirklichen,
- ein Nationalstatut zu beschließen,
- eine den eigenen Verhältnissen entsprechende regionale Untergliederung vorzunehmen,
- die Altersgrenze der Kolpingjugend festzulegen,
- die Kolpingjugend in die Gesamtstruktur des Verbandes einzubinden und ihre angemessene Mitwirkung in den Organen zu gewährleisten,
- die Einteilung von Gruppen entsprechend § 10 Abs. 2 vorzunehmen,
- ein für alle Kolpingsfamilien bindendes Ortsstatut bzw. ein Rahmenstatut für alle Kolpingsfamilien zu erlassen,
- in der Frage der Namen und Bezeichnungen von Mitgliedergruppen, Organen und Amtsträgern selbst zu entscheiden,
- die Zusammensetzung der Organe den eigenen Erfordernissen entsprechend festzulegen, die Aufgaben und Aktivitäten des Kolpingwerkes mitzutragen und zu unterstützen.

§ 26 Organe

Organe des Nationalverbandes sind

- das beschlussfassende Organ (Nationalversammlung),
- das Leitungsorgan (Nationalvorstand).

Je nach Notwendigkeit können weitere Organe gebildet werden wie z.B. als geschäftsführendes Organ ein Nationalpräsidium.

§ 27 Nationalversammlung

1. Die Nationalversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Nationalverbandes. Ihr obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über das Programm, das Nationalstatut, das Ortsstatut und den Beitrag sowie die Wahl von nationalen Amtsträgern.
2. Die Nationalversammlung setzt sich aus gewählten Führungskräften von Kolpingsfamilien und/oder regionalen Gliederungen sowie dem Nationalvorstand zusammen. Dabei müssen die vorhandenen Ämter und Aufgabenbereiche eine angemessene Berücksichtigung finden.

§ 28 Nationalvorstand

1. Der Nationalvorstand ist Leitungsorgan des Nationalverbandes. Er berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Nationalverbandes, die nicht der Nationalversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Nationalvorstand gehören die gewählten Amtsträger auf nationaler Ebene und gegebenenfalls weitere gewählte Mitglieder an.

3. Der Nationalvorstand ist der Nationalversammlung rechenschaftspflichtig. Für den Nationalverband gibt er jährlich dem Generalpräses einen schriftlichen Situationsbericht.

§ 29

Der/die Nationalvorsitzende

Der/die Nationalvorsitzende wird von der Nationalversammlung gewählt. Er/sie vertritt den Nationalverband nach innen und außen, beruft die Nationalversammlung und Nationalvorstandssitzungen ein und leitet sie.

§ 30

Nationalpräses

1. Der Nationalpräses ist in der Regel ein katholischer Priester, der gemeinsam mit der/dem Nationalvorsitzenden eine besondere Verantwortung für die Entwicklung und Einheit des Verbandes trägt.
2. Wahl und Stellung des Nationalpräses regeln die Statuten des Nationalverbandes. Der Generalpräses soll vor der Wahl gehört werden. Nach der Wahl ist der Nationalpräses durch den bischöflichen Protektor oder den zuständigen Bischof in der nationalen Bischofskonferenz zu bestätigen.
3. Der Nationalpräses ist in besonderer Weise verantwortlich für den pastoralen Dienst im Nationalverband. Dabei kommt ihm die Aufgabe zu, religiöse Schulungsangebote zu unterbreiten und Arbeitsmaterialien für die religiöse Bildungsarbeit zu entwickeln. Er pflegt die Kontakte zur nationalen Bischofskonferenz.

§ 31

Auflösung

1. Ein Nationalverband kann sich durch Beschluss der Nationalversammlung auflösen. Die Nationalversammlung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss ist durch das Generalpräsidium zu bestätigen.
2. Wenn sich in einem Nationalverband weniger als zehn Kolpingsfamilien befinden, so kann das Generalpräsidium in Absprache mit dem Nationalvorstand und nach Anhörung des Nationalvorsitzenden des betreffenden Nationalverbandes dessen Auflösung beschließen. Gegen den Auflösungsbeschluss des Generalpräsidiums ist ein Einspruch der Nationalversammlung möglich. Über diesen Einspruch entscheidet der Generalrat endgültig.
3. Ein Nationalverband kann vom Generalpräsidium aufgelöst werden, wenn er dem Programm des Kolpingwerkes oder dem Generalstatut oder den einschlägigen verbandlichen Beschlüssen widerspricht. Vor dem Auflösungsbeschluss ist das oberste Gremium der jeweiligen kontinentalen Arbeitsgemeinschaft zu hören. Gegen den Beschluss des Generalpräsidiums ist ein Einspruch des Nationalvorstandes möglich. Darüber entscheidet endgültig der Generalrat.

V. Kontinentale Arbeitsgemeinschaften

§ 32

Konstituierung und Aufgaben

1. Zur engeren und besseren Zusammenarbeit der Nationalverbände untereinander und im Kolpingwerk insgesamt können sich Nationalverbände zu kontinentalen bzw. subkontinentalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
2. Die kontinentalen Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere
 - die übernationale Zusammenarbeit der Nationalverbände fördern,
 - Kontakte pflegen zu Kolpingsfamilien ohne Nationalverband und diese in ihrer Arbeit unterstützen,
 - gemeinsame Programme und Projekte realisieren,
 - die Kolpingarbeit im Bereich des Kontinents bzw. Subkontinents fördern, Kontakt pflegen zu überstaatlichen Stellen, die für die Kolpingarbeit von Interesse sind.

§ 33

Strukturen

1. Die Strukturen der kontinentalen Arbeitsgemeinschaften werden durch die betroffenen Nationalverbände einvernehmlich festgelegt.
2. Bei der Zusammensetzung von Gremien ist darauf zu achten, dass die Stärkeverhältnisse der Nationalverbände angemessene Berücksichtigung erfahren.
3. Der Generalpräses oder Generalsekretär oder ein von ihnen benanntes Mitglied des Generalpräsidiums haben Sitz und Stimme in den Gremien der kontinentalen Arbeitsgemeinschaften.

VI. Internationales Kolpingwerk

§ 34

Organe

Die Organe des Kolpingwerkes sind:

- die Generalversammlung,
- der Generalrat,
- das Generalpräsidium,
- der Generalpräses.

Die Generalversammlung

§ 35 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes. Alle wichtigen, das Kolpingwerk betreffenden Angelegenheiten sind in der Generalversammlung zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über das Programm und das Generalstatut,
- Bericht des Generalpräses über den pastoralen Dienst im Kolpingwerk,
- Bericht des Generalsekretärs über Stand und Tätigkeit des Kolpingwerkes,
- Bericht des Geschäftsführers über die Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel,
- Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

§ 36 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung setzt sich zusammen
 - aus den Mitgliedern des Generalrates,
 - aus Delegierten.
2. Die Delegierten der Nationalverbände werden nach folgenden Richtlinien entsandt
 - je ein Delegierter pro angefangene tausend Mitglieder für die ersten zehntausend Mitglieder
 - je ein weiterer Delegierter pro angefangene zehntausend bei über zehntausend Mitgliedern.
3. Die Kolpingsfamilien ohne Nationalverband entsenden je einen Delegierten pro Land.

§ 37 Einberufung

1. Die Generalversammlung soll alle fünf Jahre stattfinden, jedoch kann der Generalpräses mit Zustimmung des Generalrates im Bedarfsfalle eine Generalversammlung vorzeitig einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Mehrheit des Generalrates sich dafür ausspricht.
2. Der Generalpräses gibt den Termin der Generalversammlung wenigstens zwölf Monate vorher bekannt. Die Einberufung erfolgt sechs Monate vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Diese geht:
 - an die Mitglieder des Generalrates,
 - an die Nationalverbände,
 - an die Kolpingsfamilien in Ländern ohne Nationalverband.Spätestens drei Monate vor der Generalversammlung haben die Nationalverbände und die Kolpingsfamilien in Ländern ohne Nationalverband Namen und Anschriften der Delegierten dem Generalsekretariat in Köln zu benennen.
3. In besonderen Fällen können die unter 2. genannten Fristen vom Generalpräsidium um die Hälfte gekürzt werden. Dies gilt auch für die Frist der Einreichung von Anträgen.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

§ 38 Anträge

1. Anträge an die Generalversammlung können gestellt werden
 - vom Generalpräses,
 - vom Generalpräsidium,
 - vom Generalrat,
 - von den Nationalverbänden,
 - von den Kolpingsfamilien ohne Nationalverband.
2. Anträge sind dem Generalpräses bis drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. § 37 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 39 Beschlüsse

1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mehrheiten beziehen sich auf die anwesenden Stimmberechtigten.
2. Änderungen des Generalstatuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder und Gliederungen des Kolpingwerkes bindend.

§ 40 Einspruchsrecht

Bei Beschlüssen der Generalversammlung hat der Generalrat ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist vor Beendigung der Generalversammlung bekannt zu geben und zu begründen. Danach ist über den Einspruch zu beraten und zu beschließen. Dieser Beschluss ist auch für den Generalrat bindend.

§ 41 Geschäftsordnung

Die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung regelt eine vom Generalrat zu beschließende Wahl- und Geschäftsordnung.

Der Generalrat

§ 42 Aufgaben

1. Der Generalrat ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes. Er berät und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Generalrat obliegen insbesondere
 - Impulse für die Verwirklichung des Programms des Kolpingwerkes zu geben,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Generalpräsidiums, des Generalpräses und des Generalsekretärs über Stand und Tätigkeit des Kolpingwerkes,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Finanzprüfungsausschusses,
 - die Wahl der Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses,
 - die Wahl des Generalpräses,
 - die Wahl des Generalsekretärs und des Geschäftsführers,
 - die Wahl von vier weiteren Mitgliedern des Generalpräsidiums,
 - die Entlastung der Mitglieder des Generalpräsidiums für ihre Tätigkeit,
 - die Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - die Vorbereitung der Generalversammlung und internationaler Großveranstaltungen des Kolpingwerkes,
 - die Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
die Prüfung und Genehmigung der Statuten der kontinentalen Arbeitsgemeinschaften.

§ 43 Zusammensetzung

Dem Generalrat gehören an:

- das Generalpräsidium,
- mit beratender Stimme der Geschäftsführer, die Länderreferenten und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit des Sozial- und Entwicklungshilfe des Kolpingwerkes e.V.,
- mit beratender Stimme hauptamtliche Mitarbeiter von Kontinentalverbänden,
- je ein Vertreter der Nationalverbände, die wenigstens 1.000 Mitglieder haben,
- weitere Vertreter der Nationalverbände nach folgendem Schlüssel:
 - Nationalverbände mit mehr als 10.000 Mitgliedern ein weiterer Vertreter,
 - Nationalverbände mit mehr als 25.000 Mitgliedern zwei weitere Vertreter,
 - Nationalverbände mit mehr als 50.000 Mitgliedern drei weitere Vertreter,
 - Nationalverbände mit mehr als 100.000 Mitgliedern vier weitere Vertreter.

§ 44 Arbeitsweise

1. Der Generalrat tritt einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Generalpräses gibt Termin und Ort wenigstens sechs Monate vorher bekannt. Die Einladung erfolgt wenigstens einen Monat vorher durch den Generalpräses.
2. Der Generalpräses ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalratssitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Generalrates eine solche schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalratssitzung ist beschlussfähig.

§ 45

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Generalrat aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Generalratstagung. Wiederwahl ist möglich.
2. Für die Arbeit des Finanzausschusses beschließt der Generalrat eine Geschäftsordnung, in der Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt sind.

§ 46

Rechtsträger

1. Die Mitglieder des Generalrates bilden zugleich die Mitgliederversammlung des „Kolpingwerk e.V.“, des Rechtsträgers des Vermögens des Kolpingwerkes. In dieser Eigenschaft obliegt dem Generalrat die Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung und Verwendung der zur Arbeit des Kolpingwerkes erforderlichen finanziellen Mittel.
2. Die Mitglieder des Generalpräsidiums bilden den Vorstand des Rechtsträgers.

Das Generalpräsidium

§ 47

Aufgaben

1. Das Generalpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes. Es sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Generalrates und ist diesem verantwortlich.
2. Das Generalpräsidium verfolgt die Entwicklung des Internationalen Kolpingwerkes und des gesellschaftlichen und kirchlichen Umfeldes und erarbeitet Vorschläge für den Generalrat für entsprechende inhaltliche und organisatorische Konsequenzen. Es erarbeitet Vorschläge für internationale und kontinentale Veranstaltungen der Nationalverbände. Es unterstützt und berät die Arbeit von Generalpräses, Generalsekretär und Geschäftsführer.
3. Die weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten des Generalpräsidiums ergeben sich aus den Bestimmungen in § 6; § 13 Abs. 2; § 14 Abs. 2; § 20; § 21; § 22 Abs. 3; § 33 Abs. 3; § 37 Abs. 3, § 55 des Generalstatuts.

§ 48

Zusammensetzung

Das Generalpräsidium setzt sich zusammen aus dem Generalpräses, dem Generalsekretär, dem Geschäftsführer sowie vier vom Generalrat aus seinen Reihen für fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Verliert eines der gewählten vier weiteren Mitglieder das nationale Amt, welches für seine Entsendung in den Generalrat bestimmend war, muss auf der nächsten Generalratstagung nachgewählt werden. Scheidet ein Generalpräsidiumsmitglied während der Amtsdauer aus, gilt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

Der Geschäftsführer des Sozial- und Entwicklungshilfe des Kolpingwerk e.V. gehört dem Generalpräsidium mit beratender Stimme an.

§ 49 Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird vom Generalrat für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist jeweils für fünf Jahre möglich. Der/die Kandidat/en bedarf/bedürfen der Zustimmung des Generalpräses. § 54 und § 55 des Generalstatuts gelten sinngemäß auch für den Generalsekretär.
2. Der Generalsekretär unterstützt den Generalpräses bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist vor allem für die inhaltliche Arbeit des Kolpingwerkes verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung bereitet er die Sitzungen der verbandlichen Organe des Internationalen Kolpingwerkes inhaltlich vor, wirkt mit bei der Konzipierung und Durchführung von Bildungskursen und Schulungsmaßnahmen für verbandliche Leitungskräfte und erarbeitet schriftliche Unterlagen für die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes.
3. Bei internationalen Großveranstaltungen obliegt ihm die Verantwortung für die konzeptionelle und inhaltliche Vorbereitung im Zusammenwirken mit den dafür zuständigen Gremien.
4. Der Generalsekretär trägt eine besondere Verantwortung für die Ausbreitung des Kolpingwerkes und ist der erste Ansprechpartner bei Neugründungen von Kolpingsfamilien in Ländern, in denen noch kein eigener Nationalverband besteht. Die bereits bestehenden Nationalverbände begleitet er im Hinblick auf ihre programmatische Arbeit zur Umsetzung der Zielsetzung des Kolpingwerkes.
5. Dem Generalsekretär kommt zudem die Aufgabe zu, die internationale Solidarität im Kolpingwerk zu fördern, Solidaritätsmaßnahmen zu koordinieren und finanzielle Mittel von nationalen und internationalen Hilfswerken und Regierungsstellen für diese Arbeit der Nationalverbände und der Kolpingsfamilien zu erschließen.
6. Gegenüber internationalen kirchlichen Einrichtungen vertritt er das Kolpingwerk im Rahmen der Laienarbeit und ist gleichzeitig verantwortlich für die Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen, die für die Arbeit des Kolpingwerkes von Bedeutung sind.
7. Der Generalsekretär oder ein vom ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen der Organe aller Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen. Zu allen Nationalversammlungen muss der Generalsekretär acht Wochen vor dem jeweiligen Termin eingeladen werden. Er hat Sitz und Stimme.

§ 50 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Generalrat auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. § 54 und § 55 des Generalstatuts gelten sinngemäß auch für den Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer berät und unterstützt den Generalpräses bei der wirtschaftlichen Führung des Kolpingwerkes. Er ist verantwortlich für eine geordnete Rechnungslegung, die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Absicherung der inhaltlichen Arbeit und für eine juristisch korrekte Abfassung von Verträgen.
3. In seiner Verantwortung für die wirtschaftlichen Grundlagen des Kolpingwerkes und den korrekten Einsatz der Mittel bereitet der Geschäftsführer die Mitgliederversammlung des Kolpingwerkes e.V. vor und gibt einen Rechenschaftsbericht über die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel.

4. Der Geschäftsführer hat die Federführung für die organisatorische Vorbereitung von Organisationsungen, von Sitzungen der Gremien des Kolpingwerkes und von internationalen Großveranstaltungen.
5. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Beschaffung finanzieller Mittel zugleich Geschäftsführer der Internationalen Adolph Kolping Stiftung. Für die Entwicklung dieser Stiftung fällt ihm auch eine besondere Verantwortung zu.

Der Generalpräses

§ 51 Amt

1. Der Generalpräses ist Nachfolger Adolph Kolpings und muss daher Priester sein. Er leitet mit den übrigen Organen das Kolpingwerk.
2. Der Amtssitz des Generalpräses ist Köln (Deutschland).

§ 52 Wahl

1. Der Generalpräses wird vom Generalrat auf 10 Jahre gewählt. Wiederwahl ist jeweils für fünf Jahre möglich.
Das Nähere regelt die vom Generalrat beschlossene Wahlordnung.
2. Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch den Kölner Erzbischof als Protektor des Internationalen Kolpingwerkes, der dann den Gewählten zum Rektor der Grabeskirche Kolpings (Minoritenkirche) ernennt.

§ 53 Aufgaben

1. Der Generalpräses trägt die pastorale Verantwortung für das Kolpingwerk. Hierzu gehören besonders die geistige Ausrichtung des Kolpingwerkes und seiner Gliederungen auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der Katholischen Soziallehre. Er vertritt das Kolpingwerk nach innen und außen.
2. Zu den Aufgaben des Generalpräses gehört es:
 - für die Verwirklichung des Programms des Kolpingwerkes und die Beachtung des Generalstatuts zu sorgen,
 - besondere Bildungs- und Aktionsziele herauszustellen,
 - die Generalversammlung, die Sitzungen des Generalrates und des Generalpräsidiums sowie internationale Großveranstaltungen des Kolpingwerkes einzuberufen,
 - Persönlichkeiten, die sich um das Kolpingwerk besonders verdient gemacht haben, mit dem „Ehrenzeichen des Internationalen Kolpingwerkes“ auszuzeichnen,
 - Kontakte mit allen Gliederungen des Kolpingwerkes zu pflegen,
 - neue Kolpingsfamilien entsprechend § 14 in das Kolpingwerk aufzunehmen.
3. Der Generalpräses wird in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt vom Generalsekretär und vom Geschäftsführer.

§ 54 Präsenzrecht

1. Der Generalpräses oder ein vom ihm Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen der Organe aller Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen.
2. Zu allen Nationalversammlungen muss der Generalpräses eingeladen werden. Er oder der von ihm Beauftragte haben Sitz und Stimme. Die Einladung hat mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Termin der Nationalversammlung zu erfolgen.

§ 55 Vorzeitiger Rücktritt

1. Der Generalpräses kann von seinem Amt zurücktreten. Mit der Anerkennung der Amtsniederlegung durch den Generalrat ist sein Amt erloschen. Diese Anerkennung kann auch schriftlich erfolgen.
2. Der Generalrat des Kolpingwerkes kann aus wichtigen Gründen dem Generalpräses den Rücktritt nahe legen. Wurde ein entsprechender Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder in geheimer Abstimmung gefasst, so hat er zurückzutreten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten

Das Generalstatut wurde von der XXXII. Generalversammlung in Bensberg/Deutschland beschlossen. Es tritt zum 05. Juni 2012 in Kraft.

Bei Interpretationsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Unterschiede ist die deutsche Textfassung maßgebend.